

4. Zusatzvereinbarung

zum Gruppenpraxis-Gesamtvertrag vom 01.10.2004

der zwischen der Ärztekammer für Steiermark einerseits und der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse (als Rechtsvorgängerin der Österreichischen Gesundheitskasse) andererseits abgeschlossen wurde.

Präambel Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

Vorwort

Mit der 2. Zusatzvereinbarung zum Gruppenpraxis-Gesamtvertrag vom 01.10.2004 wurde ein bis 31.12.2021 befristetes Pilotprojekt zur Führung von Jobsharing-Gruppenpraxen geschaffen. Dadurch wurde die gemeinsame Erfüllung eines Einzelvertrages durch zwei Vertragsärzte ermöglicht. Ziel war es die Versorgung der Bevölkerung weiterhin sicherzustellen und gleichzeitig für die Ärzteschaft die Möglichkeit von flexiblen Arbeitszeitmodellen unter Zuziehung eines zweiten (Fach)Arztes des gleichen Fachgebiets zu realisieren. Durch die Teilung von Vertragsarztstellen soll keine Erweiterung der Versorgungskapazitäten bewirkt werden.

Mit der 3. Zusatzvereinbarung wurde das Pilotprojekt bis 31.12.2023 verlängert. Da diese 3. Zusatzvereinbarung somit am 31.12.2023 außer Kraft tritt, soll mittels dieser 4. Zusatzvereinbarung das Pilotprojekt um ein weiteres Jahr bis 31.12.2024 verlängert werden. § 3 der 2. Zusatzvereinbarung ist daher entsprechend abzuändern.

Die Vertragsparteien werden in diesem Zeitraum Gespräche über eine Anpassung der derzeitigen Regelung führen.

Alle übrigen Bestimmungen der 3. Zusatzvereinbarung vom 16.08.2018 bleiben unverändert aufrecht.

Änderung des § 3 der 3. Zusatzvereinbarung

§ 3 lautet:

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.12.2018 in Kraft und wird ab 01.01.2024 um ein weiteres Jahr, daher bis 31.12.2024, befristet verlängert. Sie kann von den Vertragsparteien zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden. § 3a, §§ 11 Abs. 2a und 3a, sowie § 33a treten spätestens mit 31.12.2024 außer Kraft. § 2, § 4 Abs. 3 und § 33 sind hiervon unberührt.

- (2) Die Vertragsparteien kommen überein im Zeitraum der Laufzeit der Zusatzvereinbarung eine Evaluierung durchzuführen.
- (3) Der Gruppenpraxis-Gesamtvertrag in der Fassung aller bis zum 31.12.2023 abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen und Anhänge gelten uneingeschränkt weiter, sofern in der vorliegenden Zusatzvereinbarung einzelne Bestimmungen nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden.

12. DEZ. 2023

Ärzttekammer für Steiermark:



VP Prof. Dr. Dietmar Bayer
Obmann der Kurie
Niedergelassene Ärzte



Dr. Michael Sacherer
Präsident

Für die Österreichische Gesundheitskasse:



Für den Leitenden Angestellten
Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter



Der Vorsitzende des
Verwaltungsrates:
Andreas Huss, MBA